

Mein Weg, dein Weg, unser Weg

Die Bewirtschaftung des Waldes macht regelmäßig die Benutzung fremder Grundstücke notwendig. Dabei kommt es immer wieder zu Streit und Zerwürfnissen, da jede Seite sich ihrer Rechte sicher glaubt und auf ihrer Position beharrt. Das Problem ist so alt wie die parzellierte Nutzung des Waldes selbst.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber in Form des § 26 SächsWaldG zwar eine Regelung über die Benutzung fremder Grundstücke – neben dem allgemeinen zivilrechtlichen Notwegerecht – geschaffen. Diese hoheitliche Maßnahme der jeweiligen Forstbehörde durch einen Verwaltungsakt stellt aber letztlich nur den Ausweg dar, wenn sich die Beteiligten nicht verständigen.

Im Ergebnis kann sich kein Waldbesitzer der Inanspruchnahme entziehen. Deshalb ist es sinnvoll, dass die Parteien kooperieren. Eine solche Vereinbarung kann auch andere, nicht durch das Waldgesetz geregelte Probleme, die sich bei der Waldbewirtschaftung typischerweise stellen, regeln. Dazu gehört beispielsweise die Festlegung des genauen Grenzverlaufes, wenn keine katasterrechtlichen Abmarkungen vorhanden sind. Eine solche Verständigung sollte schriftlich erfolgen und von allen Beteiligten unterschrieben sein.

1. Nach § 26 Abs. 1 SächsWaldG kann die Forstbehörde den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines fremden Grundstückes, das nicht notwendigerweise ein Waldgrundstück sein muss – auch gegen seinen Willen – auf Antrag des Waldbesitzers verpflichten, die notwendige Benutzung zu gestatten.

§ 26 Sächsisches Waldgesetz lautet unter der Überschrift „Benutzung fremder Grundstücke“ wie folgt:

(1) Ist die forstliche Bewirtschaftung einer Waldfläche ohne Benutzung eines fremden Grundstückes nicht oder nur mit unzumutbar hohem Aufwand möglich, so kann die Forstbehörde den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des fremden Grundstückes auf Antrag des Waldbesitzers verpflichten, die notwendige Benutzung zu gestatten, wenn dieser sich bereiterklärt, den durch die Benutzung eventuell entstehenden Schaden zu beheben oder zu ersetzen und wenn er auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten eine Sicherheitsleistung in Höhe des voraussichtlichen Schadens erbringt.



Abb. 1: Gemeinsamer Waldweg im Privatwald
Foto: M. Prüfer

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der Waldbesitzer verpflichtet werden, die Mitbenutzung eines Waldweges gegen angemessene Entschädigung in Geld zu dulden.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass eine Einigung zwischen den Beteiligten erfolglos geblieben ist. Weiterhin muss sich der den Antrag stellende Waldbesitzer bereiterklären, den durch die Benutzung eventuell entstehenden Schaden zu beheben oder zu ersetzen bzw. auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten eine Sicherheitsleistung in Höhe des voraussichtlichen Schadens zu erbringen. Die Bereitschaft zur Übernahme des Schadens dem Grunde nach sollte daher bereits im Antrag an die Behörde formuliert werden. Soweit der in Anspruch genommene Waldeigentümer – zusätzlich – eine Sicherheitsleistung vom Antragsteller verlangt, muss diese dem voraussichtlichen Schaden entsprechen. Der Fordernde muss sich auch klar machen, dass er nicht unmittelbar Zugriff auf die Sicherheitsleistung erhält. Denn § 26 SächsWaldG bezieht sich auf § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Dort ist die Art und Weise der Sicherheitsleistung geregelt. Regelmäßig wird eine solche Sicherheitsleistung durch die „Hinterlegung von Geld“ (§§ 232 Abs. 1, 372 BGB in Verbindung mit dem Sächsischen Hinterlegungsgesetz vom 11. Juni 2010) oder durch die Stellung eines „tauglichen Bürgen“ zu leisten sein (§§ 232, 239

BGB). Ohne die Einzelheiten weiter zu vertiefen, wird deutlich, dass die Verständigung der Waldbesitzer der sinnvollere Weg ist und die gesetzliche Regelung in § 26 SächsWaldG nur das letzte Mittel ist, um eine Waldnutzung zu ermöglichen.

2. Bei der Prüfung der Sachlage sollte im Einzelfall beachtet werden, dass Wege regelmäßig auch öffentlich sein können und der Grundeigentümer straßenrechtlich zur Duldung der Wegenutzung verpflichtet ist. Hier gibt es in der Praxis immer wieder Irritationen, da es nicht auf die äußere Beschaffenheit ankommt oder es der Zustimmung des Eigentümers bedarf. Ebenso wenig kommt es darauf an, dass ein gesondertes Wegegrundstück vorliegt, die Fläche sich im Eigentum eines Straßenbaulastträgers befindet oder gewidmet ist. Denn es gilt § 53 Sächsisches Straßengesetz.

§ 53 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Straßengesetz lautet wie folgt:

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Straßen, Wege und Plätze, die zu diesem Zeitpunkt mit oder ohne eine Entscheidung nach § 4 Absatz 1 der Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBl. I S. 515) ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienten oder betrieblich-öffentliche Straßen waren, sind öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes.

Danach ist entscheidend, ob dieser Weg zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes – am 16.02.1993 – tatsächlich als öffentlicher Weg genutzt wurde und eine entsprechende Verkehrsbedeutung hatte (vgl. zu Waldwegen: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 05. Mai 2015, Az. 3 A 709/12). Diese gesetzliche Übergangsvorschrift sollte den Bestand an Wegen für die Öffentlichkeit auch über die damals stattfindende Vermögenszuordnung und Privatisierung sichern. Auf eine Eintragung in ein Straßenverzeichnis bzw. Straßenbestandsverzeichnis kommt es nicht an. Aus der Nichteintragung kann auch nicht geschlossen werden, dass es sich nicht um eine öffentliche Straße handelt. In einem solchen Fall empfiehlt sich eine Nachfrage beim zuständigen Straßenbaulastträger.

Tobias Gockel ist Leiter
des Referates Recht in der
Geschäftsleitung von Sachsenforst

